11677/D AUSTRIA, Lower H 19

CIRCULARE

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Betreffend den Gebrauch der Mohnköpfe.

Es ist zwar schon unterm 1. Julius 1802 verbothen worden, daß Mütter, Wärterinnen, Ammen, und Pflegeältern, den Absud der Mohnköpfe bey kranken Kindern als Heilmittel anwenden, denselben auch bey gesunden Kindern gebrauchen, um sie zur Ruhe zu bringen, und still zu erhalten.

Da der Genuß dieses Mohnabsudes in Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder von den schädlichsten und von tödtlichen Folgen ist, so wird Jedermann gegen den Gebrauch dieses Mittels, welches neuerdings, wie es hier hervorgekommen ist, anfängt herrschend zu werden, gewarnet, und die Regierung findet sich veranlaßt, obige Verordnung gegen jene, die dieser Warnung zuwiderhandeln, oder wohl gar ein Kind durch den Gebrauch dieses Mohnabsudes zu Schaden kommen lassen sollten, mit dem Beysatze zu erneuern, daß gegen den Schuldtragenden nach dem §. 130 über schwere Polizeyübertretungen unnachsichtlich vorgegangen werden wird.

Wien am 6. November 1813.

Franz Graf v. Saurau,
Statthalter.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Regierungs-Vice-Präsident.

Carl Edler v. Werner,
k. k. Regierungsrath und Proto-Medicus.

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL LIBRARY

64516